

Gemeinsame Richtlinie der Rotkreuzgemeinschaften zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Landesverband Baden-Württemberg auf der Grundlage des Jugendarbeitsschutzgesetzes - Neufassung vom 15.07.2015 -

Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Landesverband Baden-Württemberg in den nachfolgend aufgelisteten Bereichen erfolgt **ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis** und dient der Heranführung an die Ideen und Ziele des Roten Kreuzes. Wirtschaftliche Interessen werden mit der Betätigung nicht verfolgt.

Kind im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. **Jugendlicher** im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können **Einsatzwachdienste zu Ausbildungszwecken** nur dann begleiten, wenn gewährleistet ist, dass eine zusätzliche nicht am Dienst beteiligte qualifizierte Aufsichtsperson anwesend ist. Diese Aufsichtsperson trägt die Verantwortung, dass diese Kinder und Jugendlichen vor möglicherweise jugendgefährdenden Einsatzsituationen geschützt werden.

Diese Richtlinie gibt einen Mindeststandard vor. Verschärfungen der Vorgaben sind durch die Gemeinschaften selbst und die Verantwortlichen vor Ort möglich:

1. Sanitäts-, Sanitätswach- und Betreuungsdienst

Unter Sanitätsdienst ist die Hilfeleistung im Sinne einer erweiterten Ersten Hilfe bei Veranstaltungen zu verstehen. Diese Dienste werden in Kleingruppen (ab 2 Einsatzkräften) und in festgelegten DRK-Strukturen gestellt.

Sanitätswachdienst ist ein Teil der Notfallvorsorge im Rahmen von Veranstaltungen, wenn durch Ordnungsbehörden oder Veranstalter von einem erhöhten Gefahrenpotential ausgegangen wird.

Unter Betreuungsdienst ist die Hilfeleistung des DRK für Menschen, die von einem unerwarteten Ereignis betroffen wurden, zu verstehen.

- Das Tätigwerden im Sanitäts-, Sanitätswach- und Betreuungsdienst ist ab dem **16. Lebensjahr** zu Ausbildungszwecken möglich. Dies bedingt entweder die Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft oder den Status einer Anwartschaft zu einer Bereitschaft oder die freie Mitarbeit in einer Bereitschaft (siehe: Ordnung der Bereitschaften § 5.1).
- Bei Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Charakter (Veranstaltungen, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährden) dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden.
- Trotz Ausbildung können Jugendliche nicht auf die vorgegebene Mindestzahl von erforderlichem Sanitätspersonal angerechnet werden, auch wenn sie in Begleitung eines oder mehrerer Erwachsener zum Einsatz kommen.

2. Rettungsdienst

Im Rahmen des Rettungsdienstes werden Notfallrettung und Krankentransport durchgeführt.

2.1 Krankentransport

- Es dürfen nur **Jugendliche ab 16 Jahre** eingesetzt werden, wenn der Einsatz ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht und Betreuung von erfahrenem Personal erfolgt.
- Die Jugendlichen sind ohne eigene Verantwortung und haben keine eigenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transport und der Versorgung von Patienten. Zulässig sind lediglich Hilfstätigkeiten im Rahmen der Betreuung von bereits versorgten Patienten. Die Jugendlichen dürfen nicht zum Heben und Tragen von Patienten eingesetzt werden. Lediglich gehfähige Patienten können unterstützt werden.
- Sie werden nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesetzung von Krankenkraftwagen angerechnet, sondern zusätzlich als „dritte Person“ gestellt.

2.2 Notfallrettung

- Es dürfen nur **Jugendliche ab 16 Jahre** eingesetzt werden, wenn der Einsatz ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht und Betreuung von erfahrenem Personal erfolgt. Konkrete Regelungen treffen die Kreisverbände und die Verantwortlichen im Rettungsdienst. Die Jugendlichen sind ohne eigene Verantwortung und haben keine eigenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transport und der Versorgung von Patienten. Zulässig sind lediglich Hilfstätigkeiten im Rahmen der Betreuung von bereits versorgten Patienten. Die Jugendlichen dürfen nicht zum Heben und Tragen von Patienten eingesetzt werden. Lediglich gehfähige Patienten können unterstützt werden.
- Sie werden nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesetzung von Rettungswagen angerechnet, sondern zusätzlich als „dritte Person“ gestellt.
- Zur Vermeidung möglicher psychischer Gefährdungen im Rahmen von Notfallrettungseinsätzen dürfen Jugendliche nur mit Mitarbeitern zum Einsatz kommen, die über fundierte Kenntnisse verfügen. Wenn bereits im Vorfeld mit besonderen psychischen Belastungen oder konkreten Gefährdungen zu rechnen ist, dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden.

3. Maßnahmen der Wasserrettung (außerhalb des Rettungsdienstgesetzes)

Aufgabe des Wasserrettungsdienstes ist es, **Kinder** und **Jugendliche** auf die Ausbildung zu Rettungsschwimmern vorzubereiten. Hierzu wurde von der Wasserwacht eine Ausbildung zu Juniorrettern gemäß Stufe I bis III eingeführt. Die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen wird in den jeweiligen Altersstufen von geschulten Gruppenleitern und Ausbildern der Wasserwacht durchgeführt.

- Auf Wachstationen oder in Bädern dürfen für Wasserrettungsmaßnahmen keine Kinder und Jugendliche eingesetzt werden.
- Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht von erfahrenen Rettungsschwimmern.
- Die Jugendlichen sind ohne eigene Verantwortung.
- Bei einer Beteiligung an Wasserrettungseinsätzen ist durch Ausbildung und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Gefährdung möglichst ausgeschlossen wird. Wenn bereits im Vorfeld mit besonderen psychischen Belastungen oder konkreten Gefährdungen zu rechnen ist, dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden (z.B. Bergung von Wasserleichen).

4. Maßnahmen der Bergrettung (außerhalb des Rettungsdienstgesetzes)

- An Bergrettungseinsätzen dürfen **Jugendliche** grundsätzlich erst **ab dem 16. Lebensjahr** teilnehmen.
- Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht erfahrener Bergretter.
- Sie sind ohne eigene Verantwortung.
- Bei einer Beteiligung an Bergrettungseinsätzen ist durch Ausbildung und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Gefährdung möglichst ausgeschlossen wird. Wenn bereits im Vorfeld mit besonderen psychischen Belastungen oder konkreten Gefährdungen zu rechnen ist, dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden (z.B. Bergung von Toten)

5. Blutspendedienst

Medizinischer Bereich:

Jugendliche können **ab dem 16. Lebensjahr** zur Unterstützung verantwortlicher Helfer eingesetzt werden, sofern mindestens eine Ausbildung in der Ersten Hilfe vorliegt. Hilfstätigkeiten beim Auf- und Abbau können von Jugendlichen und Kindern auch ohne das Vorhandensein einer Ausbildung wahrgenommen werden.

Verpflegungsbereich:

Kinder und Jugendliche können zur Ausgabe von Verpflegung eingesetzt werden, sofern eine Einweisung nach Infektionsschutzgesetz § 43 Abs. 4 durch eine „fachkundige“ (= entsprechend aus- oder fortgebildete) Person stattgefunden hat und sie eine Erste Hilfe Ausbildung haben. Hilfstätigkeiten wie z.B. die Ausgabe von Getränken können von Kindern und Jugendlichen wahrgenommen werden.

Sonstige Bereiche:

Kinderbetreuungen können von Jugendlichen und Kindern nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Aufsichtspflicht wahrgenommen werden.

6. Sammlungen

Sammlungen auf Straßen, Plätzen und Hauslistensammlungen

Jugendliche dürfen auf Straßen und auf Plätzen bis zum Einbruch der Dunkelheit sammeln und sich bei Hauslistensammlungen beteiligen.

Kinder ab 12 Jahren dürfen auf Straßen und Plätzen nur in besonders begründeten Einzelfällen bis zum Einbruch der Dunkelheit sammeln, wenn eine Gefährdung nicht zu befürchten ist.

Altkleider- und Altpapiersammlungen

dürfen von Jugendlichen durchgeführt werden.

Da es sich hierbei um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt, ist das Jugendarbeitsschutzgesetz maßgebend. Kinder dürfen nicht eingesetzt werden.

7. **Verwaltung**

Mitwirkung in Landes- und Kreisgeschäftsstellen

Jugendliche dürfen gelegentlich (z.B. in den Ferien) im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingesetzt werden.

8. **Sozialarbeit**

Eine Mitwirkung von Jugendlichen ab 16 Jahren bei Besuchsdiensten, Hilfen für sozial Benachteiligte, Kinderbetreuung etc. ist möglich, wobei der zeitliche Umfang den Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht überschreiten darf.

Projektbezogen können auch jüngere Personen mitwirken, dies setzt aber eine ständige Begleitung durch eine volljährige Person voraus.

9. **Bewirtung, Betreuung der Gäste bei Alten- und Behinderten-Nachmittagen; Betreuung der Teilnehmer von Volksmärschen o.ä. Veranstaltungen**

darf von **Jugendlichen** im Rahmen der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes übernommen werden.

10. **Verkauf von selbstgebastelten Gegenständen bei Weihnachtsbasaren o.ä. Veranstaltungen**

darf von **Jugendlichen** bis zu 2 Stunden täglich durchgeführt werden.

11. **Losverkauf**

Jugendliche dürfen bis zu 2 Stunden täglich Lose verkaufen.

12. **Basteln von Gegenständen zum Verkauf; Notfalldarstellung; Gruppenstunden bzw. Abende; Sanitätsübungen innerhalb der Organisation**

Kinder und **Jugendliche** dürfen teilnehmen.

Die aufgeführten Tätigkeiten 1 - 12 werden ehrenamtlich durchgeführt und bleiben somit in der Regel bei der Berechnung der Arbeitszeit aus einer beruflichen Arbeit nach § 8 JArbSchG unberücksichtigt. **Demgegenüber sind bei der Mitwirkung an Theatervorstellungen u.ä. ggf. Genehmigungen nach § 6 bzw. 14 Abs. 7 JArbSchG erforderlich.**

Bei Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Charakter dürfen Kinder und Jugendliche nicht eingesetzt werden (siehe auch unter 1.)

13. **Berufserkundung**

Sind **Jugendliche** im Rahmen einer Berufserkundung tätig, so gelten die dort vorgegebenen Regelungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Verwaltungsvorschrift zu Praktika vom 15. Juli 2004).

Anhang mit Quellen und Grundlagen

- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Verwaltungsvorschrift zu Praktika vom 15. Juli 2004
- Schreiben Ministerium für Arbeit und Soziales vom 24.01.2007
- Jugendschutzgesetz
- Ordnung der Bereitschaften Baden-Württemberg
- JRK-Ordnung Landesverband Baden-Württemberg

- **Was sind ‚jugendgefährdende Veranstaltungen‘?**

Das Jugendschutzgesetz versteht unter jugendgefährdenden Veranstaltungen öffentliche Veranstaltungen oder Gewerbebetriebe, bei denen davon auszugehen ist, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet wird. Darunter fallen beispielsweise schädigende Einflüsse auf die Gesundheit, das Verhalten oder die Lebensführung von Kindern und Jugendlichen (§ 7 Jugendschutzgesetz).

| DAS JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG) | | nicht erlaubt | | |
|---------------------------------|---|-----------------------|----------------------------|----------------------------|
| | | erlaubt | | |
| | Die personensorgeberechtigte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche) | Kinder unter 14 Jahre | Jugendliche unter 16 Jahre | Jugendliche unter 18 Jahre |
| § 4 | Aufenthalt in Gaststätten | ● | ● | bis 24 Uhr |
| | Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben | | | |
| § 5 | Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <i>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</i> | ● | ● | bis 24 Uhr |
| | Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. – Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege | bis 22 Uhr | bis 24 Uhr | bis 24 Uhr |
| § 6 | Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten | | | |
| § 7 | Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben <i>(Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken)</i> | | | |
| § 8 | Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten | | | |
| § 9 | Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln | | | |
| | Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. <i>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))</i> | | | |
| § 10 | Abgabe und Konsum von Tabakwaren | | | NEU! |
| § 11 | Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren“ <i>(Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“; Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.)</i> | bis 20 Uhr | bis 22 Uhr | bis 24 Uhr |
| § 12 | Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren“ | | | |
| § 13 | Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren“ | | | |
| | ● = Beschränkungen } werden durch die Begleitung einer erziehungs- Zeitliche Begrenzungen } beauftragten Person aufgehoben | | | |